

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Wolfgang Waldmüller, Fraktion der CDU

Genehmigungsstand für Projekte zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß Zielabweichungsverfahren (ZAV) in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In Drucksache 8/708 führt die Landesregierung aus, dass von 62 Anträgen auf Errichtung einer Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß ZAV bisher lediglich drei Anträge zur Abstimmung an die betroffenen Ministerien versandt wurden.
Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Abarbeitung der Anträge?

Zu den 62 Anträgen auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung sind zehn weitere dazu gekommen (Stand: 20. Juli 2022).

Für sieben Anträge wurde das Zielabweichungsverfahren eingeleitet und eine Beteiligung der betroffenen Ressorts veranlasst.

2. Welche Ministerien werden im Rahmen des Abstimmungsprozesses einbezogen?

Welche Ressorts zu beteiligen sind, ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Allgemeinen eine Beteiligung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sowie des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu erfolgen hat. Im Einzelfall kann die Beteiligung weiterer Ressorts erforderlich sein.

3. Inwieweit steht in den beteiligten Ressorts ausreichend Personal zur Verfügung, um zügige Genehmigungsverfahren gemäß den Kriterien zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß ZAV zu sichern?

Die Landesregierung unternimmt alles, was möglich ist, um die Verfahren zügig zu entscheiden.

4. Gibt es eine Frist für die Beteiligung der betroffenen Ressorts und deren Erteilung oder Versagung des Einvernehmens im Rahmen des ZAV?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Eine Frist für die Beteiligung der betroffenen Ressorts gibt es nicht. Eine solche ist gesetzlich auch nicht geregelt.

5. Wie oft wurde das Einvernehmen von beteiligten Ressorts mit welcher Begründung im Rahmen des ZAV für die Genehmigung von Freiflächen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen versagt (bitte detailliert auflühren)?

Bisher wurde in keinem Verfahren das Einvernehmen von einem Ressort versagt.

6. Wo sieht die Landesregierung Anpassungsbedarf bei den derzeitigen Kriterien zur Genehmigung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nach ZAV?

Die letzte Anpassung der Kriterien fand zum 31. Mai 2022 statt.

7. Inwieweit ist das derzeitige Verfahren zur Genehmigung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet, die Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten?

Das derzeitige Verfahren, im Vorlauf zu einer entsprechenden Anpassung im Rahmen der in dieser Legislaturperiode vorgesehenen Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms, ist grundsätzlich geeignet, die Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten.

8. Beabsichtigt die Landesregierung, ein geordnetes Verfahren im Rahmen der regionalen Raumplanung zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen mit entsprechenden Kriterien festzulegen?
 - a) Wenn ja, in welchem Zeitraum?
 - b) Wenn nicht, weshalb nicht?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung wird das Landesraumentwicklungsprogramm in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen anpassen. Die Obergrenze soll 5 000 Hektar betragen. Darüber hinaus gehende Photovoltaik-Freiflächen müssen zugleich landwirtschaftlich nutzbar sein. Zudem will die Landesregierung insbesondere Konversionsflächen auf ihre Eignung für Photovoltaik-Anlagen prüfen.